

# Sächsisches Kirchenblatt

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Nr. 33 - 74. Jahrgang

15. August 1924

Verlag und Auslieferung: Herrnhut  
Monats-Bezugspreis: 80 Pfennige

## Das Pfarrbesetzungsgesetz.

Die Synode, die nach Mitteilung kirchlicher Blätter voraussichtlich am 15. September zur Beratung zusammentritt, wird sich auch mit der Neugestaltung des Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen zu beschäftigen haben. Die Pfarrer des Landes haben bereits ihre Ansichten und Wünsche zum Ausdruck gebracht. Aber es dürfte als selbstverständliches Recht angesehen werden, daß auch die Kirchengemeindevertretungen zu dieser, das Gemeindeleben tief berührenden Frage sich äußern und Stellung nehmen. Bei dem jetzigen Besetzungsverfahren beschränkt sich das Recht der Kirchengemeinde auf die Wahl selbst, während die Auswahl unter den Bewerbern der sogenannten Kollatur- und Patronats-herrschaft zusteht. Die Gemeinde hat kein Recht, zu fordern, daß ihren Wünschen und Ansichten über ihren zukünftigen Pfarrer entsprochen wird. Je mehr aber der Gedanke der Selbstständigkeit und Mündigkeit, sowie der Selbstverantwortlichkeit der Kirchengemeinde sich durchsetzt, auf den die erst vor kurzem in Kraft getretene Kirchengemeindeordnung sich aufbaut, je größer die Pflichten werden, die man der Einzelgemeinde unter diesem Gedanken auferlegt, desto mehr muß die Einzelgemeinde darauf zukommen, auch das vornehmste und wichtigste Recht für sich in Anspruch zu nehmen, geeignete Bewerber um erledigte Pfarrstellen in der Gemeinde selbst auszuwählen und in Vorschlag zu bringen. Daß hierbei jedoch der unerlässliche Zusammenhang mit der Landeskirche nicht zerbrochen werden darf, ist selbstverständlich. Die Landeskirche muß darauf achten, daß in das geistliche Amt nur Männer gewählt werden, die in jeder Weise befähigt sind, der Gemeinde als Seelsorger und Führer zu dienen. Den Einblick in diese persönlichen Forderungen kann aber nur die Landeskirchenstelle haben als oberste Aufsichtsbehörde über die Pfarrer. Deshalb muß trotz des Rechtes der Einzelgemeinde auf Auswahl und Vorschlag der Landeskirchenstelle die getroffene Auswahl angezeigt werden, damit gegebenenfalls ein Mißgriff vermieden wird. Der Zusammenhang und Zusammenschluß der Landeskirche wird ferner dadurch gewahrt, daß der von der Einzelgemeinde vorgeschlagene und nach Erledigung der Anzeige an die Landeskirchenbehörde Gewählte oder Berufene von der Landeskirche in sein geistliches Amt eingesetzt wird.

Obwohl gegen das Besetzungsverfahren der sogenannten libera collatio, d. h. gegen das Recht der obersten Landeskirchenbehörde, von sich aus in eine geistliche Stelle einen Pfarrer einzusetzen, wobei der Einzelgemeinde nur das Recht des Widerspruchs zusteht, wenn gegen Lehre und Handel des Designierten Einwendungen zu machen sind, Bedenken erhoben werden können, so dürfte es doch im Interesse der Kirchengemeinden und auch des Pfarrerstandes liegen, wenn dieses Besetzungsverfahren aufrechterhalten bleibt. Es können Verhältnisse eintreten, in denen die Landeskirchenbehörde die Möglichkeit haben muß, eine Stellenbesetzung vorzunehmen, die von der üblichen abweicht. Nur muß auch hierbei eine Sicherung geschaffen werden, daß die Zahl der Besetzungen nach der libera collatio auf ein Maß beschränkt bleibt, das die Ausnahme kennzeichnet. Eng verknüpft mit dem Besetzungsverfahren der libera collatio ist auch das Bestreben, das Besetzungsverfahren möglichst zu zentralisieren, d. h. in die Hände einer Landeskirchenstelle zu legen. Das aber widerspricht

allen neuzeitlichen Forderungen auf Selbstverwaltung und Selbstständigkeit der Einzelgemeinde und steht im Gegensatz zu evangelischen Anschauungen. Der Schwerpunkt würde außerhalb der Gemeinde liegen. Der Pfarrer wird in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einer Behörde gebracht, das leicht zu innerer Unfreiheit führen kann. Die Zentralisierung muß deshalb mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden.

Obwohl das Patronat- und Kollaturrecht ebenfalls einer zeitgemäßen Umgestaltung bedarf, wie nicht nur aus dem Vorgehen des ev.-luth. Landeskonsistoriums ersichtlich ist, das den Stadträten die Ausübung dieses Rechtes entzogen hat, um es einstweilen selbst zu übernehmen, sondern auch aus den früheren Synodalverhandlungen sich beweisen läßt, so dürften zurzeit die ausreichenden Vorbedingungen noch nicht geschaffen sein, um auch in dieser Beziehung einen Rechtszustand zu schaffen, der den Forderungen der Gegenwart entspricht. Auf jeden Fall wird man aber auch hierbei dem Recht der Einzelgemeinde gerecht werden müssen.

Unter Berücksichtigung der entwickelten Gedanken hat die Kirchengemeindevertretung Zittau beschlossen, an die zusammentretende Synode folgenden Antrag zu stellen:

„Da der jetzige Stand des Kollatur- und Patronatrechtes und des damit verbundenen Besetzungsverfahrens weder der Selbstverwaltung der Kirchengemeinde noch den geänderten Zeitverhältnissen entspricht und eine Zentralisierung des Besetzungsverfahrens dem geistlichen Stande das Gepräge des Beamtentums geben würde, so bittet man die Synode, bei der Beratung des Pfarrwahlgesetzes folgende Vorschläge zum Beschluß erheben zu wollen:

1. Die Kirchengemeinde hat durch ihre geordnete Vertretung die Bewerber auszuwählen und in Vorschlag zu bringen.
2. Die getroffenen Vorschläge sind der Superintendentur anzuzeigen. Sie hat bei dem Kirchenregiment anzufragen, ob gegen einen in Vorschlag Gebrachten sachliche Bedenken vorliegen, die eine Anstellung unmöglich machen.
3. Werden die Vorgeschlagenen für anstellungsfähig erklärt, so können sie zu Gastpredigten eingeladen werden. Durch Mehrheitsbeschluß kann davon abgesehen werden und eine Berufung erfolgen.
4. Der Gewählte oder Berufene wird durch die Landeskirche in das Amt eingesetzt.

Um der obersten Kirchenbehörde die Möglichkeit zu geben, Pfarrer auch durch die Landeskirche in ein Amt zu stellen, werden die Stellen der libera collatio auf 20 im Jahre erhöht, indes darf diese Gesamtzahl nicht mehr als ein Viertel der im Vorjahr erledigten Stellen betragen.

6. Für Pfarrstellen, mit denen ein Amt im Dienste der Landeskirche verbunden ist (Superintendentur), sollen Vorschläge nur im Einvernehmen mit dem Kirchenregiment erfolgen.“

Es darf wohl gehofft werden, daß alle Kirchengemeindevertretungen zu dem Pfarrbesetzungsgesetz Stellung nehmen werden. Sollte der Antrag der Kirchengemeindevertretung Zittau auch von anderer Seite Zustimmung finden, so wird gebeten, dies durch Zuschrift bis zum 6. September bekanntzugeben. (Dem Antrag der Kirchengemeindevertretung Zittau zu dem neuen Pfarrbesetzungsgesetz wird beigetreten. Ort. Unterschrift.) Die zustimmenden Kirchengemeindevertretungen werden dann dem Antrage beigefügt.